

Wissenschaftlicher Bericht

**Verantwortliche/r
 Gesuchsteller/in**
 Name, Vorname

Jud, Andreas

Projekttitlel

Gefährdungsmeldungen durch Schulen und schulische Dienste

1	Zusammenfassung der Forschungsarbeiten und Ergebnisse	2
1.1	Forschungsarbeiten.....	2
1.2	Forschungsergebnisse und ihre Bedeutsamkeit.....	2
	Abweichungen vom Forschungsplan	6
1.3	Beiträge der Projektmitarbeitenden.....	6
1.4	Wichtige Ereignisse	6
1.5	Literatur.....	6
2	Forschungoutput	7
2.1	Geplanter und eingereichter Forschungsoutput.....	7
2.2	Stattgefundenener und veröffentlichter Forschungsoutput.....	7

1 Zusammenfassung der Forschungsarbeiten und Ergebnisse

1.1 Forschungsarbeiten

Die Forschungsarbeiten waren bestimmt durch den multimethodischen Zugang in vier Teilprojekten. Erkenntnisse aus vorangegangenen Teilen konnten in die folgenden einfließen.

Teilprojekt „Erfassung laufender Fälle“. Mit Projektstart am 1.1.2010 erfolgte der Einstieg in das Teilprojekt „Erfassung laufender Fälle“. Dieses sollte neben Hinweisen zur Häufigkeit von Gefährdungsmeldungen durch Schulen und schulische Dienste Auskunft geben, welche kindlichen, familiären und professionellen Merkmale die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungsmeldung erhöhen (Fragestellung 3). Nach einer Entwicklungsphase des Erfassungsinstruments in enger Zusammenarbeit mit den Praxispartnern wurde am 1.5.2010 einer Zufallsauswahl an Fachkräften in Schulleitung, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie der Link zum online verfügbaren Instrument per Email zugeschickt. In den folgenden 6 Monaten erfassten die 147 teilnehmenden Fachkräfte 232 neu aufgetretene Fälle von Gefährdungssituationen bei Kindern und Jugendlichen. Als abhängige Variable hielten sie fest, ob eine Gefährdungsmeldung geplant war, bereits ausgelöst oder nicht in Betracht gezogen wurde. Während eine erste Auswertung mit Feedback an die teilnehmenden Fachkräfte bereits Ende 2010 erfolgte, wurde die detaillierte Auswertung auf Ende 2011 verschoben, im Anschluss an den Postdoc-Aufenthalt des Projektleiters (sh. Kapitel 1.4).

Teilprojekt „Interviews“. In der zweiten Hälfte 2010 wurde ein Leitfaden für Interviews entwickelt, welcher in Pilotinterviews mit Schulleitern/innen, Schulsozialarbeitenden und Schulpsychologen/innen erprobt wurde. Ziel war die Erfassung von Strategien und Prozessen im Umgang der Professionellen mit einer komplexen Entscheidungssituation – vom ersten Hinweis auf die Gefährdung des Kindeswohls bis zu einer allfällig ausgelösten Gefährdungsmeldung. Nach dem Postdoc-Unterbruch wurde der Leitfaden im November 2011 nochmals überarbeitet, um anschliessend bis Frühling 2012 ein Total von 24 Interviews mit Fachkräften im schulischen Kontext zu führen, je 8 für jede der erwähnten Berufsgruppen. Bereits während der Erhebungsphase wurden die digital aufgezeichneten Interviews von studentischen Hilfskräften transkribiert. Auch die Auswertung der Text-Daten erfolgt fortlaufend, gestützt auf die Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2007; Mayring & Gläser-Zikuda, 2005).

Teilprojekt „Vignettenstudie“. Im November 2011 begannen die Vorbereitungen für eine standardisierte Online-Befragung von Professionellen in Schulleitung, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie. Der Fragebogen umfasste neben Items zu Kenntnissen der rechtlichen Grundlagen und Erfahrungen der Professionellen mit den Einrichtungen des Kinderschutzes auch zwei Fallvignetten kindlicher Gefährdungssituationen. In diesem quasi-experimentellen Design wurden die elterliche Kooperation und der sozioökonomische Status der Familie variiert und erfasst, ob die Befragten in besagter Situation eine Gefährdungsmeldung auslösen würden. Zwischen dem 1.4.2012 und 30.9.2012 wurden insgesamt 549 Fragebogen erfasst und anschliessend bis Dezember 2012 ausgewertet.

Teilprojekt „Melderechte und -pflichten.“ Im Laufe des Jahres 2012 wurde über eine komparative Analyse der geltenden kantonalen Rechtsnormen sowie des am 1.1.2013 in Kraft getretenen neuen, nationalen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) die rechtlichen Rahmenbedingungen für Gefährdungsmeldungen aus dem schulischen Kontext erfasst.

1.2 Forschungsergebnisse und ihre Bedeutsamkeit

Fragestellung 1: *Mit welchen rechtlichen Normen zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen sind Professionelle im Bereich des freiwilligen Kinderschutzes konfrontiert?*

Die allgemeine Meldepflicht gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB sieht vor, dass Personen in amtlicher Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person

hilfsbedürftig ist. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen¹. Der Begriff „amtliche Tätigkeit“ ist gemäss der Botschaft weit aufzufassen: Meldepflichtig sind sämtliche Personen, die dem Gemeinwesen obliegende öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Diese Aussage trifft auf Schulleitungen in öffentlichen Schulen, auf Schulsozialarbeitende und Schulpsychologen/innen zu, d.h. auf alle Berufsgruppen, die im Fokus der Studie standen. In einigen Kantonen, insbesondere in der Westschweiz, werden diese Berufsgruppen in den einschlägigen Gesetzestexten auch ausdrücklich als meldepflichtig aufgeführt. Weitere Kantone definieren den Bildungsbereich als meldepflichtig unter Berücksichtigung privater Einrichtungen.

Da den Schulleitungen und Schulsozialarbeitenden keine besonderen Schweigepflichten obliegen und die Meldepflicht einem allfälligen allgemeinen Amtsgeheimnis vorgeht, hat für diese beiden Berufsgruppen die Meldepflicht Vorrang. Schulpsychologen/innen wiederum fallen mit Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes (PsyG) ab 1.3.2013 unter das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB. Dieses beschränkt die Meldepflicht. Die beiden kollidierenden Normen sind gegeneinander abzuwägen; es gilt derjenigen Pflicht nachzukommen, die insbesondere in Bezug auf den Rang des Rechtsgutes, die Schwere des Eingriffs und die Grösse der Gefahr als gewichtigere Pflicht eingestuft wird.

Auch im bis 2012 geltenden nationalen Recht bestanden im EG ZGB Meldepflichten für amtlich Tätige. Für Schulleitungen und Schulsozialarbeitende stellt das neue KESR entsprechend keine grosse Änderung dar. Mit der Botschaft, dass der Begriff „amtlich Tätige“ weit zu fassen ist, entsteht mehr Klarheit für Schulsozialarbeitende, dass auch sie unter die Adressaten fallen. Für die Schulpsychologie wird die mit Inkrafttreten des PsyG zu erfolgende Interessensabwägung grössere Veränderungen mit sich bringen.

Fragestellung 2: *Wie gelangen Professionelle im Bereich des freiwilligen Kinderschutzes zur Entscheidung, Fälle den zivilrechtlichen Einrichtungen zum Schutz von Kindern weiterzuleiten?*

Ziel der qualitativen Auswertung von 24 Leitfadeninterviews mit Schulleitungen, Schulsozialarbeitenden und Schulpsychologen/innen war die Ergründung von Prozessen in der Entscheidungsfindung für (oder gegen) eine Gefährdungsmeldung. Die Auslösung einer Gefährdungsmeldung ist für Situationen einer ernsthaften Gefährdung der kindlichen Entwicklung vorgesehen, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind, und freiwillige Unterstützungsangebote nicht greifen oder nicht angenommen werden (Hegnauer, 1999, N27.14). Unter dieser Voraussetzung ergeben sich aus den Interviews Merkmale des Entscheidungsprozesses, die allen drei Berufsgruppen eigen sind:

- 1) Hinweise auf eine Gefährdungssituation münden nicht unmittelbar in eine Gefährdungsmeldung. Die Option einer Gefährdungsmeldung kann über längere Zeit im Raum stehen.
- 2) Unabhängig davon, wie lange die Gefährdungssituation den Professionellen bekannt ist, wurden Merkmale identifiziert, die eng im Zusammenhang mit dem Entscheid stehen, die Option einer Gefährdungsmeldung einzulösen.
- 3) Der Entscheidungsprozess ist ausserdem verschiedentlich geprägt durch Vermeidungsprozesse in Bezug auf die (definitive) Entscheidung (vgl. Munro, 2008).

In allen Interviews wird auf die Bedeutsamkeit der elterlichen Kooperation hingewiesen, wobei unter dem Begriff sowohl die Kooperationsbereitschaft als auch das kooperierende Handeln beschrieben werden. Solange die Eltern Kooperationsbereitschaft vermitteln, steht eine Gefährdungsmeldung unabhängig von der Gefährdungssituation kaum zur Debatte – selbst wenn im Rahmen einer subsidiären Massnahme die Kooperation im Handeln nur ungenügend umgesetzt wird. Umgekehrt ist die fehlende Kooperationsbereitschaft, der Widerstand gegen eine niederschwellige Hilfe ein schon beinahe zwingender Auslöser einer Gefährdungsmeldung (Zitat: „I glaub dä springendi Punkt isch würklich die verweigerte Kooperation.“). Ein längeres

¹ Gemäss Änderungen im ZGB vom 19. Dezember 2008, die am 1.1.2013 in Kraft getreten sind. Der Begriff Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt hier die veraltete Bezeichnung Vormundschaftsbehörde, welche für die vorliegenden, auf das alte Recht bezogenen Auswertungen noch verwendet wird.

Zögern in der Entscheidung für eine Gefährdungsmeldung trotz ausbleibender Verbesserung niederschwelliger Hilfen wird wiederholt damit begründet, einen Vertrauensverlust verhindern zu wollen. Auch wird befürchtet, durch die Gefährdungsmeldung den subsidiären Hilfeprozess ganz abzuklemmen. Wird eine ungenügend verbesserte Situation schliesslich doch gemeldet, wird oft davon gesprochen, dass in diesem Fall die eigenen Grenzen erreicht wurden.

Als von der Kooperationsbereitschaft weitgehend unabhängiger, die Entscheidung für eine Gefährdungsmeldung begünstigender Faktor werde unmittelbar lebensbedrohende Situationen gesehen (z.B. Suizidgefahr); auch sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlung können diese Funktion erfüllen. Obschon in den meisten Gefährdungssituationen die Option einer Meldung an die Vormundschaftsbehörde oft über längere Zeit im Raum steht, wird sie in Fällen verworfen, in denen die Professionellen negative Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde gemacht haben. Die negativen Erfahrungen betreffen v.a. ländliche Laienbehörden. Hier ist eine Verbesserung zu erwarten, da Laienbehörden durch die Reorganisation der Strukturen im Rahmen des neuen KESR aufgehoben werden.

Für die Praxis ist es von hohem Interesse, Konstellationen zu erkennen, die auf Vermeidungsprozesse in Bezug auf eine Gefährdungsmeldung hindeuten, um sie hinterfragen zu können. So geben einige Befragte an, sich am Leidensdruck des Kindes zu orientieren um abzuwägen, ob die Gefährdungssituation trotz kooperativen elterlichen Handelns gemeldet werden soll. Der Zeitpunkt der Entscheidung wird unbewusst auf das betroffene Kind übertragen, was insofern problematisch ist, da der Leidensdruck auch von erfahrenen Professionellen nicht immer adäquat erfasst werden kann. Ebenso wird als Rechtfertigung dargestellt, dass eine Gefährdung nachgewiesen sein müsse, was nicht den rechtlichen Grundlagen entspricht, aber auch auf Unkenntnis beruhen kann. Weiter bestehen Ängste, dass man mit vermeintlich ungerechtfertigten Gefährdungsmeldungen bei Vormundschaftsbehörden einen schlechten Eindruck hinterlassen könnte oder die ohnehin geringen Kapazitäten der Behörde noch weiter einschränke. Das Aufschieben einer Gefährdungsmeldung sei aber mitunter auch strukturell begründet, in Fluktuationen beim Personal in den schulischen Diensten und wechselnden Lehrerinnen und Lehrern. So werden immer wieder Fälle von Jugendlichen beschrieben, bei denen bereits im Kindergarten eine Gefährdungssituation wahrgenommen worden sei. Trotzdem wollten die Lehrkräfte und professionellen Helfer auf den unterschiedlichen Stufen jeweils „bei null anfangen“ und ihre eigenen Erfahrungen mit diesen Fällen machen.

Fragestellung 3: *Welche kindlichen, familiären und professionellen Merkmale erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungsmeldung?*

Im schulischen Kontext ist die Wahrnehmung einer Gefährdungssituation stets mit auffälligem Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen verbunden: In sämtlichen 2010 erfassten laufenden Fällen von Gefährdungssituationen ist auffälliges Verhalten präsent. Jedoch wurde nur in etwas mehr als der Hälfte dieser Fälle eine Gefährdungsmeldung in Betracht gezogen oder ausgelöst. Dies hängt u.a. mit Faktoren zusammen, die aus der Perspektive der Professionellen mit der Ernsthaftigkeit der Gefährdungssituation verbunden sein dürften: So verdoppelte sich die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungsmeldung, wenn die Verhaltensauffälligkeiten bereits seit längerem andauern und stieg um ein Dreifaches, wenn hinter den Verhaltensauffälligkeiten eine Misshandlung oder Vernachlässigung vermutet wurde. Die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungsmeldung wurde gar um ein Fünffaches erhöht, wenn statt schulinternen Hinweisen externe Fachpersonen wie Kinderärztin oder Psychotherapeut mit Hinweisen an die Schule gelangten. Die externen Hinweise dürften für Fachkräfte im schulischen Kontext nicht nur mit einer höheren Ernsthaftigkeit assoziiert sein, sondern auch die Sicherheit im eigenen Urteil darüber bestärken.

Von entscheidender Bedeutung ist auch, ob Eltern bereit sind, niederschwellige Lösungen mitzutragen: Falls sie nicht mit der Schule oder dem schulischen Diensten kooperierten, stieg die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungsmeldung um ein Vierfaches. Entsprechend der Bedeutung der elterlichen Kooperation in der Erfassung laufender Fälle wurde dieser Aspekt auch im quasi-experimentellen Design der Vignettenstudie systematisch variiert. Wie erwartet zeigt sich

ein signifikanter Zusammenhang: Während in der Variante hoher elterlicher Kooperation annähernd gleich viele Befragte eine Gefährdungsmeldung auslösen würden, war die Vignette mit geringer elterlicher Kooperation mit einer deutlich erhöhten Zahl an Gefährdungsmeldungen assoziiert. Auch für das zweite in den Vignetten systematisch variierte Merkmal konnte ein signifikanter Zusammenhang aufgezeigt werden: In der Variante einer Familie mit geringem sozioökonomischem Status war die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungsmeldung höher als bei Professionellen, die die Variante mit hohem sozioökonomischem Status vorgelegt bekamen.

In weiteren Items im Anschluss an die Vignetten zeigte sich, dass Merkmale des Entscheiders mit bisherigen Gefährdungsmeldungen assoziiert waren: Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz und Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen gingen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für Gefährdungsmeldungen im vergangenen Jahr einher. Gute Kenntnisse der Rahmenbedingungen im zivilrechtlichen Kinderschutz legen ein differenzierteres Bild desselben nahe, das die staatlichen Behörden weniger mit Entfernung der Kinder aus der Familie in Verbindung bringt. Die Berufserfahrung wiederum war negativ mit der Anzahl Gefährdungsmeldungen 2011 verbunden, was mit einer höheren Wahrscheinlichkeit negativer Erfahrungen mit Laienbehörden in Verbindung stehen mag. Entgegen der Hypothese, dass zwischen ländlichen und städtischen Gebieten ein Unterschied in der Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungsmeldung besteht, zeigte sich dieser nicht für laufende Fälle von Gefährdungssituationen im 2010.

Fragestellung 4: *Wie beurteilen Professionelle des freiwilligen Kinderschutzes die zivilrechtlichen Einrichtungen zum Schutz von Kindern?*

In ihrer Stärke überraschend ist die bisweilen offenbarte Abneigung gegen das Instrument Gefährdungsmeldung. In den Interviews wurde beispielsweise davon berichtet, dass eine Gefährdungsmeldung „abgewendet werden konnte“, oder dass eine Gefährdungsmeldung immer auch „eine Niederlage“ sei. Wiederholt wird von der Gefährdungsmeldung als „ultima ratio“ gesprochen, welche wiederum stark mit der Wahrnehmung der Vormundschaftsbehörde als staatliche Interventionsbehörde und dem tief verwurzelten Bild, dass der Staat die Kinder wegnehme, im Zusammenhang steht. Dabei kommt es auch zu widersprüchlichen Aussagen, dass eine Gefährdungsmeldung im „letzten Moment, aber noch rechtzeitig“ gemacht werden solle.

Die teils deutlich negativ gefärbten Zuschreibungen der Vormundschaftsbehörden dürften nicht zuletzt in eigenen negativen Erfahrungen begründet sein. In der Vignettenstudie gab die Hälfte der teilnehmenden Professionellen an, negative oder durchmischte Erfahrungen mit Vormundschaftsbehörden gemacht zu haben. Einer Gefährdungsmeldung hinderlich dürfte auch der damit verbundene, wahrgenommene Aufwand sein: Rund zwei Drittel der Befragten nahmen ihn als mittelgross bis eher gross an. Schliesslich mag zu einer ungünstigen Beurteilung beigetragen haben, dass weniger als die Hälfte der Befragten eine Rückmeldung im weiteren Verlauf nach einer Gefährdungsmeldung erhielten. Zwar ist eine solche aufgrund des Datenschutzes nur eingeschränkt möglich, nichtsdestotrotz könnte selbst eine kurze Nachricht, dass im Fall weitere Unterstützung angeboten oder der Fall zumindest bearbeitet wird, das Vertrauen des Melders stärken.

Schlussbemerkung. Werden in einem multimethodischen Zugang Ergebnisse in verschiedenen Studienteilen bestätigt, kann ihnen eine höhere Validität bescheinigt werden. Diesbezüglich besonders prägnant sind die Ergebnisse zur elterlichen Kooperation, die sich in allen empirischen Studienteilen als besonders bedeutsamer Faktor in der Entscheidung für eine Gefährdungsmeldung zeigt. Tendenziell wird von einer Gefährdungsmeldung solange abgesehen, wie von elterlicher Kooperation bei subsidiären Massnahmen ausgegangen wird. Dies ist insofern kritisch, als elterliche Kooperationsbereitschaft beileibe nicht der einzige Faktor für eine gelingende subsidiäre Unterstützung ist, was dazu führen kann, dass mitunter notwendige Interventionen durch den zivilrechtlichen Kinderschutz teils lange aufgeschoben werden. Die Ergebnisse legen nahe, dass die Frage der Kooperation im eigenen professionellen Handeln, in Inter- und Supervision stets kritisch hinterfragt werden sollte.

Abweichungen vom Forschungsplan

Beim Teilprojekt „Melderechte und -pflichten“ wurde eine geringfügige Abweichung vom Forschungsplan vorgenommen. Während für die komparative Analyse der kantonalen Rechtsnormen wie geplant die aktuell geltenden Gesetzgebungen beigezogen wurden, bezieht sich die Analyse der nationalen Rahmenbedingungen auf das am 1.1.2013 in Kraft getretene neue KESR. Da die Auswertung der Gesetzgebung 2012 erfolgte, hätte eine Analyse der geltenden nationalen Rechtsnormen bereits nach Abschluss der Auswertung nur noch historischen Wert besessen. Im Sinne der Bedeutsamkeit der rechtlichen Analyse für die Praxis der Gefährdungsmeldungen von Schulleitung, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie wurde deshalb auf nationaler Ebene die neue Gesetzgebung berücksichtigt. Diese wird voraussichtlich mehrere Jahrzehnte Gültigkeit haben.

1.3 Beiträge der Projektmitarbeitenden

Der Projektleiter, *Andreas Jud*, war zuständig für die Planung, Koordination und Aufsicht der Erhebung, für die Auswertung der verschiedenen Projektteile sowie die Zusammenführung der Ergebnisse. *Regula Gartenhauser*, wissenschaftliche Mitarbeitende, war zuständig für die Durchführung der Erhebung in den Projektteilen „Erfassung laufender Fälle“ und „Vignettenstudie“. In diesen Projektteilen führte sie auch eigenständig Auswertungen durch. Ausserdem war sie sowohl an der Durchführung und Auswertung der Interviews beteiligt. *Katinka Gomez-Bugari*, wissenschaftliche Mitarbeitende, war zuständig für die Durchführung und anschließende Auswertung der Interviews in einem qualitativen Zugang. In der Verantwortung von *Daniel Rosch*, wissenschaftlicher Mitarbeitender, lag die komparative Analyse von Rechtsnormen. *Yasemin Sen* und *Mirjam Stutz*, studentische Hilfskräfte, teilten sich die Transkription der Interviews auf.

1.4 Wichtige Ereignisse

Am 23.11.2009 wurde dem Projektleiter ein SNF-Stipendium für angehende Forschende zugesprochen, welches zwischen 1.11.2010–31.10.2011 am Centre for Research on Children and Families, McGill University, Montreal, Kanada, verbracht werden konnte. Dies führte zu einer Verlängerung des vorliegenden Projekts ohne Kostenfolgen um ein Jahr (sh. Entscheid vom 16.7.2010).

1.5 Literatur

- Hegnauer, C. (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts (5., überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Mayring, P. (2007). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (9 Aufl.). Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- Mayring, P., & Gläser-Zikuda, M. (2005). *Die Praxis der qualitativen Inhaltsanalyse*. Weinheim: Beltz.
- Munro, E. (2008). Lessons from research on decision making. In D. Lindsey & A. Shlonsky (Eds.), *Child welfare research* (pp. 194-200). Oxford: Oxford University Press.

2 Forschungsboutput

2.1 Geplanter und eingereichter Forschungsboutput

Tabelle 1 Publikationen

Status	Zeitraum	Autor(en)	Titel	Peer review
vor Einreichung	02/2013	Jud, A. Gartenhauser, R.	Thou shalt be cooperative! The impact of caregivers' cooperative behavior on the decision to report to child welfare services.	ja
geplant	06/2013	Gartenhauser, R. Perrig-Chiello, P. Jud, A.	Decision-maker characteristics, experiences and attitudes associated with reports from schools to child welfare.	ja
geplant	06/2013	Jud, A. Gomez-Bugari, K.	Zwischen Schule und Kinderschutz: Gefährdungsmeldungen als ultima ratio?	nein
geplant	12/2013	Gartenhauser, R. Perrig-Chiello, P. Jud, A.	Organizational, structural and contextual characteristics associated with reports from schools to child welfare.	ja

Tabelle 2 Weiterer Forschungsboutput

Status	Zeitraum	Autor(en)	Titel	Tagung / Output
geplant	06/2013	Journalist(in) Jud, A.	Sei kooperativ oder ... Wann wird eine Gefährdungsmeldung ausgelöst?	Hochschule Luzern – Das Magazin
eingereicht	15.9.- 18.9. 2013	Gartenhauser, R., Jud, A.	Do decision-maker characteristics matter in reporting suspected child maltreatment by school professionals?	ISCPAN European Conference on Child Abuse & Neglect, Dublin

2.2 Stattgefunder und veröffentlichter Forschungsboutput

sh. Beilage